

STATUTEN
des
Steirischen Jagdschutzvereines
(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 09.05.2026)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen (Gendern) verzichtet, personenbezogene Begriffe gelten in gleicher Weise für Personen jeden Geschlechts.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Steirischer Jagdschutzverein. Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich mit dem räumlichen Schwerpunkt auf dem Bundesland Steiermark. Im Rahmen der vorliegenden Statuten wird er auch „Landesorganisation“ genannt. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Steirische Jagdschutzverein ist die Vereinigung Jäger und an der Jagd interessierter Personen und will das Waidwerk in Form der auf ethischen und nachhaltigen Grundsätzen basierenden Jagd fördern. Der Verein ist parteiunabhängig; seine Mitgliedschaft basiert auf freiwilliger Basis.

Der Steirische Jagdschutzverein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Paragraphen 35 Bundesabgabenordnung 1961 in der geltenden Fassung (§ 35 BAO) und mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO. Der Verein ist daher ein begünstigter Rechtsträger iSd abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff BAO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Tier- und Artenschutzes, sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Zusammenhang mit der Jagd.

Die Förderung der Allgemeinheit erfolgt durch die Verfolgung der nachstehenden gemeinnützigen Zwecke:

1. Wahrung und Förderung des Tier- und Artenschutzes mit Schwerpunkt auf der Förderung des Schutzes von Wildtieren;
2. Wahrung und Förderung des Natur-, und Umweltschutzes mit Schwerpunkt auf der Förderung der Erhaltung, Verbesserung und Rückgewinnung der Lebensräume von Wildtieren;

3. Förderung der Kunst- und Brauchtumpflege mit Schwerpunkt auf Förderung der Erhaltung, Pflege und Vermittlung jagdlichen Brauchtums und jagdlicher Traditionen;
4. Förderung von Kunst und Kultur mit Schwerpunkt auf der Förderung der Jagdhornbläserei und von Chören;
5. Förderung der Erwachsenenbildung.

Die Förderung mildtätiger Zwecke iSd § 37 BAO erfolgt durch die Förderung und Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Personen.

§ 3 Mittel (Tätigkeiten) zur Erreichung des Vereinszwecks

Der begünstigte Vereinszweck soll durch die in den Abs 1 und Abs 2 angeführten ideellen Mitteln und materiellen Mitteln erreicht werden:

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

1. Organisation von Ausbildungskursen für Mitglieder zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie Vorbereitung auf die Aufsichtsjägersprüfung sowie die Abhaltung, Mit-veranstaltung und Organisation von allgemein satzungsrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder im Rahmen der begünstigten Vereinszwecke zur Wahrung und Förderung einer ordnungsgemäßen waidegerechten Jagd;
2. Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von fach einschlägigen Lehr- und Lernbehelfen sowie von Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften und Datenträgern zur Sicherstellung des Wissensaustausches und der Informationsweitergabe im Rahmen von Publikationen;
3. Organisation und Durchführung von fach einschlägigen Lehr- und Informationsveranstaltungen, insbesondere von Versammlungen, Workshops, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und Jugendveranstaltungen im Rahmen der begünstigten Vereinszwecke;
4. Abhaltung von sonstigen Veranstaltungen und Erbringung von Leistungen aller Art im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, insbesondere von Schießbewerben, Jagdhundevorfürungen und Jagdhundeprüfungen, Jagdhornbläser-Auftritten sowie Jagdhornbläser-Wettbewerben, Chorkonzerten;
5. Kontaktaufnahme bzw. Zusammenarbeit und Austausch mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland;
6. Beratende Mitwirkung bei der Evaluierung und Entwicklung von geschriebenen und ungeschriebenen jagdlichen Vorschriften und Gepflogenheiten und deren Einhaltung, insbesondere der Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes zur Wahrung und Förderung einer ordnungsgemäßen art- und umweltgerechten Jagd;
7. Erstattung von Wahlvorschlägen für die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft;

8. Heranführen von Kindern und Jugendlichen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Umwelt und Jagd sowie Förderung jugendlicher Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen in diesen Bereichen;
9. Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen (bspw. Maßnahmen zur Äsungs- u. Deckungsverbesserung), des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens und des Jagdhornblasens;
10. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, sowie Entwicklung von Leitbildern;
11. Pflege des jagdlichen Brauchtums;
12. Mitwirkung an der Bekämpfung der Wilderei sowie nicht nachhaltiger Bejagungspraktiken;
13. Unterstützung in Not geratenen hilfsbedürftigen Personen (iSd § 37 BAO);
14. Anleitung aller Mitglieder, ihr jagdliches Wissen stets zu vertiefen und durch vorbildliches Verhalten das Ansehen der Steirischen Jagd und ihrer Organisationen zu wahren;
15. Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien;
16. Werbung und Sponsoring im Rahmen der begünstigten Vereinszwecke;
17. die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
18. die teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht (Selbstkosten) gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);
19. Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO mit anderen österreichischen oder internationalen Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecken und Zielen, soweit dadurch die begünstigten Vereinszwecke gefördert oder verwirklicht werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer GesbR / ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Vereinszweck gefördert oder verwirklicht werden kann;

21. die Mitgliedschaft bei anderen im Sinne von § 34 ff BAO steuerlich begünstigten Körperschaften (insbesondere Vereinen), sonstigen Organisationen und Interessenvertretungen sowie die Gründung von und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, soweit die begünstigten Vereinszwecke dadurch gefördert bzw. besser erreicht werden können.

22. Der Verein kann für andere Körperschaften nach Maßgabe des § 40 Abs 1 Satz 2 BAO als steuerlicher Erfüllungsgehilfe tätig werden;

23. Vermögensverwaltung im Sinne des § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

(2) Materielle Mittel

Als materielle Mittel zu Erreichung des Vereinszwecks dienen

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
2. Spenden, öffentliche Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen;
3. Einnahmen aus der Ausbildung für die Jägerprüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte und für die Aufsichtsjägerprüfung (Beitrittsgebühren und Urkunden);
4. Einnahmen aus sonstigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens, der Jagdkultur, und von Jugendlehrgängen;
5. Nennelder für Wettbewerbe im Rahmen der begünstigten Vereinszwecke;
6. Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen und Leistungen des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, wie aus dem Betrieb von Schießstätten und sonstigen Anlagen im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung, insbesondere von Ausbildungszentren für Jagdgebrauchshunde, Wild- und Jagdpädagogen und jagdkulturell Aktive;
7. Einnahmen (Kostensätze) aus der Abgabe von Ausbildungsbehelfen, Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften, Datenträgern, Vereinsabzeichen, Sonderabzeichen, Ehren-, Jubiläums- und sonstigen Urkunden sowie von Werbeartikeln im Rahmen der begünstigten Zwecke;
8. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring; Erträge aus der Tätigkeit als steuerlicher Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO für andere Körperschaften die, die gem. §§ 34 ff BAO begünstigt sind;
9. Erträge aus der Vermögensverwaltung iSv § 47 iVm § 32 BAO;
10. Erträge (Kostensätze) aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne

Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);

11. Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO);

12. Erträge aus Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO mit anderen österreichischen oder internationalen Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen begünstigen Zwecken und Zielen, soweit dadurch die begünstigten Vereinszwecke gefördert oder verwirklicht werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen;

13. Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich die in Punkt 2. der Vereinsstatuten angeführten begünstigten Zwecke und ist dazu zur Nutzung der in Punkt 3. der Vereinsstatuten genannten ideellen und materiellen Mittel berechtigt. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Der Verein ist ausschließlich berechtigt, Geschäfte zu schließen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung der begünstigten Vereinszwecke im Sinne von § 2 der Statuten erforderlich, dienlich oder nützlich sind (§ 39 Abs 1 Z 1 BAO). Die tatsächliche Geschäftsführung muss dabei auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der begünstigten Vereinszwecke laut § 2 der Statuten abgestellt sein und den Bestimmungen der Statuten entsprechen.
- (3) Vereinsvermögen (materielle Mittel) dürfen ausschließlich und unmittelbar für die Erfüllung der begünstigten Zwecke laut Punkt 2. der Vereinsstatuten verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die zuständigen Organe haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung der finanziellen Mittel ausschließlich der Erreichung der begünstigten Zwecke laut Punkt 2. der Vereinsstatuten dient.
- (4) Es dürfen keine Personen (Mitglieder, Organe des Vereins, Funktionäre, Dienstnehmer, Ehrenamtliche oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (Begünstigungsverbot, § 39 Abs 1 Z 4 BAO). Beim Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung oder Liquidation des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Letzterer ist nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen. Eine Verzinsung oder Wertsicherung ist ausgeschlossen (§ 39 Abs 1 Z 3 iVm Z 5 BAO).

- (5) Etwaige Überschüsse und auftretende Zufallsgewinne dürfen keinesfalls an die Mitglieder oder sonstige Dritte ausgeschüttet werden (Ausschüttungsverbot; § 39 Abs 1 Z 2 BAO). Sie sind vielmehr - unter ausdrücklichem Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht – ausschließlich zur Verwirklichung des begünstigten Vereinszwecks zu verwenden. Diese Zufallsgewinne sind daher entweder sofort für begünstigte Zwecke oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Vereinsorgane – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (6) Der Verein verfolgt die begünstigten Vereinszwecke ausschließlich und unmittelbar selbst. Der Verein hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist. Der Verein muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Verein zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).
- (7) Soweit der Verein zur Verwirklichung zumindest eines der von ihr verfolgten begünstigten Zwecke finanzielle Mittel an einen Verein, eine privatrechtliche Stiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse überträgt, der bzw. die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, sind hierbei die Vorgaben des § 39 Abs 2 BAO zu beachten und einzuhalten.
- (8) Soweit der Verein neben der unmittelbaren Förderung der begünstigten Zwecke im Sinne von Punkt 2. der Vereinsstatuten auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernimmt, darf dies nur nach Maßgabe von und innerhalb der Grenzen des § 39 Abs 3 BAO erfolgen.

§ 5 Haupt und Zweigvereine

Der Steirische Jagdschutzverein hat Zweigvereine iSd § 1 Abs 4 VereinsG, die dem Steirische Jagdschutzverein als übergeordnetem Hauptverein statutarisch untergeordnet sind.

- (1) Der Steirische Jagdschutzverein kann einem Zweigverein untersagen, sich weiterhin als Zweigverein (oder auch Zweigstelle) des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen und/oder als solcher aufzutreten, wenn dieser Zweigverein ein das Ansehen des

Steirischen Jagdschutzvereins schädigendes Verhalten gesetzt hat oder nachhaltig gegen die Ziele des Steirischen Jagdschutzvereins, die sich in den Statuten jedes Zweigvereins widerspiegeln, oder den Geist dieser Statuten verstoßen hat.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge zum Steirischen Jagdschutzverein werden zwischen diesem und seinen Zweigvereinen so aufgeteilt, dass ersterer ein Drittel und der jeweilige Zweigverein zwei Drittel erhält. Für Verleihungen des Verdienstabzeichens in Silber und Gold ist (über Vorschlag des für das Mitglied zuständigen Zweigvereins) die Landesorganisation zuständig, für jenes in Bronze der jeweilige Zweigverein, wobei jede Auszeichnung pro Person nur einmal vergeben werden kann. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beim Steirischen Jagdschutzverein bis zur Umwandlung der für das jeweilige Mitglied zuständigen Zweigstelle in einen Zweigverein aufrecht war, sind hinsichtlich der Aufteilung des Mitgliedsbeitrags jedenfalls diesem Zweigverein zuzurechnen.
- (3) Zweigvereine, gegen die keine Forderungen der Landesorganisation bestehen und deren Mitglieder ihrer Organe nachweislich gem. der einschlägigen Bestimmungen der Zweigvereinsstatuten an aufgabenspezifischen Schulungsveranstaltungen der Landesorganisation teilgenommen haben, haben im Rahmen des organisatorisch und wirtschaftlich und zweckmäßigen Möglichen gegenüber dem Steirischen Jagdschutzverein Anspruch auf Unterstützung und Beratung in IT- und steuerlichen Fragen, auch dann, wenn die Fragen zunächst nicht von der Landesorganisation beantwortet werden können und von dieser zur Beantwortung an Vertragspartner der Landesorganisation weitergegeben werden. Die Landesorganisation stellt den Zweigvereinen einheitliche Applikationen für die Mitgliederverwaltung zur verpflichtenden Anwendung, den Webauftritt und die Buchhaltung zur empfohlenen Anwendung zur Verfügung. Die Zweigvereine haften für die Rechtmäßigkeit und Sorgfaltspflicht bei Erwerb und Verarbeitung von Daten in jedweder Form.
- (4) Das weitere Verhältnis zwischen dem Steirischen Jagdschutzverein als Hauptverein und seinen Zweigvereinen wird - abgesehen von den jeweiligen Vereinsstatuten - durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- (5) Für den Fall, dass ein Zweigverein arbeitsunfähig wird, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins Maßnahmen zu dessen Weiterführung treffen oder den Beschluss auf Auflösung des Zweigvereins fassen, was der betroffene Zweigverein dann umzusetzen hat.
- (6) Ist durch Vorgänge innerhalb des Zweigvereins oder in seinem Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des Steirischen Jagdschutzvereins zu befürchten, so hat das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand (Leitungsorgan) des Zweigvereins eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessengegensätze zu versuchen.

- (7) Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze als nicht möglich erweist, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins die Beendigung der Zweigvereinseigenschaft des betreffenden Vereins beschließen. Diesfalls ist der Verein nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen, er darf den Namen des Steirischen Jagdschutzvereins in keinem Zusammenhang mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des Steirischen Jagdschutzvereins verwenden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht zeitgleich Mitglieder einer Gruppierung sind, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.
- (2) Für Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Erwerb einer Jugendmitgliedschaft möglich. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis zum Ende jenes Vereinsjahres, in das die Vollendung des 16. Lebensjahres fällt, die Mitgliedschaft bleibt anschließend als ordentliche Mitgliedschaft bestehen.
- (3) Zuständig für die Aufnahme eines Mitgliedes ist in der Regel der Zweigverein, in dem der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Aufnahme durch einen anderen Zweigverein oder durch mehrere Zweigvereine ist möglich. In einem solchen Fall hat das Mitglied Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei jedem dieser Zweigvereine, kann Mitgliedschaftsrechte in seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft als direktes Mitglied bei der Landesorganisation aber nur einmal wahrnehmen. Funktionärstätigkeiten bei mehreren Zweigvereinen oder bei anderen in der Steiermark jagdpolitisch aktiven Gruppierungen zur selben Zeit gelten als unvereinbar, ebenso ist die Bestimmung eines Mitglieds zum Delegierten pro Hauptversammlung nur einmal zulässig. Es ist auch möglich, ausschließlich beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) die Mitgliedschaft als direktes Mitglied zu erwerben, ohne gleichzeitig Mitglied eines Zweigvereins zu sein. In diesem Fall ist das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins für die Mitgliederaufnahme zuständig, welches ebenfalls die Aufnahme ohne Grund ablehnen kann. Mitgliedsbeiträge werden im Fall der ausschließlichen direkten Mitgliedschaft vom Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) vorgeschrieben.
- (4) Den direkten Mitgliedern stehen nach demselben Schlüssel, wie er auf Zweigvereine angewandt wird, Delegierte in der Hauptversammlung der Landesorganisation zu.

- (5) Gegenüber diesen direkten Mitgliedern nimmt der Präsident jene Funktion ein, die in den Zweigvereinen der Zweigvereinsobmann hat. Insbesondere schlägt er verdiente Mitglieder zur Ehrung vor, schlägt hilfsbedürftige Mitglieder oder deren Hinterbliebene zur Unterstützung vor und bestimmt die Delegierten der direkten Mitglieder für die Hauptversammlung der Landesorganisation.
- (6) Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark haben, können von jedem Zweigverein, aber auch (als direktes Mitglied) von der Landesorganisation aufgenommen werden.
- (7) In Anerkennung außerordentlicher oder überdurchschnittlicher Leistungen für den Verein und dessen Ziele kann der Vorstand nach Prüfung eines eingebrachten, begründeten Antrages Verdienstabzeichen in Gold und Silber verleihen und Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;
- (2) Durch Austritt; freiwillig ausscheiden kann jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Einlangen beim Verein zum Ende des Vereinsjahres. Spätestens dann hat es allfällig offene Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Tritt ein Mitglied aus einem Zweigverein aus (und ist sonst bei keinem anderen Zweigverein Mitglied), so verbleibt es als direktes Mitglied beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation), sofern es nicht gleichzeitig auch aus diesem schriftlich austritt;
- (3) Durch Streichung wegen unentschuldigter Nichtzahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages binnen 30 Tagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- (4) Durch Ausschluss durch das Präsidium aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Verletzung der Vereinsstatuten, vereinschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes oder die dazu ergangenen Verordnungen. Als vereinschädigendes Verhalten gilt auch die Mitgliedschaft oder aktive Tätigkeit bei einer Gruppierung, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.
- (5) Gehört ein ausgeschlossenes (gestrichenes) direktes Mitglied auch einem/mehreren Zweigverein/-en des Steirischen Jagdschutzvereins an, so bewirkt der Ausschluss (die Streichung) gleichzeitig auch den Ausschluss aus diesem/diesen Zweigverein/en. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist ausschließlich an das Schiedsgericht des Steirischen Jagdschutzvereins zu richten.

- (6) Wird ein Mitglied aus einem/mehreren Zweigverein/en ausgeschlossen, verbleibt es beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation), wo das Präsidium nach Anhörung des/der ausschließenden Zweigvereins/e über den weiteren Verbleib entscheidet. Grundsätzlich gilt ein Ausschlussgrund aus einem Zweigverein auch als Ausschlussgrund aus dem Steirischen Jagdschutzverein.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzungen an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden und von den Einrichtungen des Vereines mit Ausnahme der Büroinfrastruktur, gegebenenfalls gegen Kostenersatz, Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, während ihrer Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen zu tragen und sind verpflichtet, dasselbe am Ende ihrer Mitgliedschaft abzulegen.
- (3) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ist das bei Beginn des Vereinsjahrs, in dem gewählt wird, bereits vollendete 16. Lebensjahr, für die Ausübung des passiven Wahlrechtes das bei Beginn des Vereinsjahrs, in dem gewählt wird, bereits vollendete 18. Lebensjahr erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten, dessen Ziele und Ansehen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird, bis spätestens 30.05. des laufenden Vereinsjahres zu überweisen. Der jährliche Beitrag für eine Jugendmitgliedschaft beträgt die Hälfte des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages und verbleibt (ausgenommen bei direkter Mitgliedschaft) zur Gänze in den Zweigvereinen. Ehrenmitglieder, die auf Beschluss des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins (Landesorganisation) zu solchen ernannt wurden, sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder leisten ihre Mitgliedsbeiträge an den jeweiligen Zweigverein. Im Fall der ausschließlichen Mitgliedschaft bei der Landesorganisation ist der Mitgliedsbeitrag an diese zu leisten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Das Präsidium
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Hauptausschuss
- 4) Die Hauptversammlung

§ 10 Das Präsidium

(1) Das auf jeweils drei Jahre von der Hauptversammlung im Zuge der Vorstandswahl gewählte Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zumindest einem, maximal drei Vizepräsidenten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Präsident

a. Er repräsentiert den Steirischen Jagdschutzverein nach außen;

b. Es obliegt ihm, dem Steirischen Jagdschutzverein nach Beratung mit dem Vorstand Tätigkeitsschwerpunkte vorzugeben;

c. Er kann Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses und/oder Vereinsmitglieder ohne besondere Funktion mit Fachreferaten und im Anlassfall mit Sonderaufgaben betrauen;

d. Er führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand, im Hauptausschuss und in der Hauptversammlung;

e. Er vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums;

f. Er bestimmt, welcher seiner Vizepräsidenten im Falle seiner Verhinderung die Geschäfte führen soll;

g. Er ist zuständig für das Personalwesen und berechtigt, zur Führung der Landesgeschäftsstelle eine/mehrere hauptberufliche Arbeitskraft/Arbeitskräfte einzustellen;

h. Er beruft nach Bedarf eine Präsidiumssitzung und/oder eine Vorstandssitzung ein;

i. Er beruft die Sitzungen des Hauptausschusses und die Hauptversammlung ein;

j. Im Falle eines Rücktritts oder der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten wird dieser bis zum Ablauf der Funktionsperiode zunächst durch einen Vizepräsidenten vertreten und in weiterer Folge durch ein Vorstandsmitglied. Dieses ist durch den Vorstand in geheimer Wahl zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit ist ein neuerlicher Wahlvorgang erforderlich;

k. Die Funktion des Präsidenten ist mit der Funktion des Landes- oder des Bezirksjägermeisters und der eines Zweigvereinsobmannes unvereinbar;

l. Nur das Präsidium ist berechtigt, in Vertretung des Steirischen Jagdschutzvereins bzw. seiner Zweigvereine Anträge an die Steirische Landesjägerschaft sowie an den Verband „Dachmarke Jagd Österreich“ zu stellen.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit (bzw. einstimmig, wenn es nur zwei Mitglieder hat), Umlaufbeschlüsse sind möglich. Details können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der aus maximal 19 Mitgliedern bestehende Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer währt drei Jahre.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Hauptausschusses, er beschließt über den Ankauf oder Verkauf sowie die Verpachtung von jenen Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden. Er beschließt die Ehrungsrichtlinien zur Verleihung von Auszeichnungen sowie über die Ernennung oder Widerrufung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern auf Landesebene und über den Ausschluss von direkten Mitgliedern bei der Landesorganisation. Der Vorstand beschließt ferner über Förderungen und Subventionen mit einem Geld- oder Sachwert von mehr als € 500,00 und über Investitionen betreffend die Mitgliederverwaltung, den Webauftritt und die Buchhaltung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den maximal drei Vizepräsidenten, dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer und so vielen weiteren Personen, dass jeder politische Bezirk des Bundeslands Steiermark durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist, wobei die Positionen des Präsidiums, des Hauptkassiers und des Schriftführers hinsichtlich ihrer Bezirkszugehörigkeit nicht gewertet werden müssen. Die Referenten für Lebensraumangelegenheiten, für die Berufsjäger, das Jagdgebrauchshundewesen, die Jagdkultur, das Schießwesen, die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Fachbereiche können sich aus allen Teilen des Vorstands (Präsidium und weitere Mitglieder) rekrutieren. Der Vorstand hat das Recht, zu Beginn seiner Funktionsperiode und bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds, vom Präsidenten vorgeschlagene Ersatz-/Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand erarbeitet Schwerpunkte für die Antragstellung an die Steirische Landesjägerschaft.
- (3) Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und berichtet dem Präsidium und über dessen Aufforderung dem Vorstand über die laufende Vereinsgebarung und die Vermögenslage des Vereins. Er bereitet gemeinsam mit dem Schriftführer die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen für Personen vor, die nur beim Steirischen Jagdschutzverein (Landesorganisation) Mitglieder sind. Er ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Der Kassier erstellt das Jahresbudget im Vorfeld und den Jahresabschluss unter Beachtung des § 22 VerG bis spätestens fünf Monate ab Ende des Rechnungsjahres. Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung mit einem der Vizepräsidenten. Vor dem An- oder Verkauf sowie der Verpachtung von Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden, ist der Kassier anzuhören. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, und der Kassier, bei dessen Verhinderung sein

Stellvertreter, beschließen gemeinsam über Förderungen und Subventionen mit einem Geld- oder Sachwert bis zu € 500,00.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung sämtlicher Mitglieder zumindest ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen sich der Präsident oder ein Vizepräsident befinden muss. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des den Vorsitz führenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten doppelt, Umlaufbeschlüsse sind möglich, Details können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder halten engen Kontakt zu den Zweigvereinen zumindest ihres Zuständigkeitsbereichs und schlagen dem Präsidium Themen für die Ausarbeitung in Arbeitsgruppen vor, über deren Einrichtung das Präsidium beschließt. Sie vermitteln die Leitlinien des Präsidiums und über Auftrag des Präsidenten die Ergebnisse von Präsidiums- und Vorstandsberatungen an die Zweigvereine ihres Zuständigkeitsbereichs.
- (6) Ein vom Hauptausschuss zu nominierendes Komitee, bestehend aus je einem gemeinsamen Vertreter für alle Zweigvereine eines politischen Bezirks, hat über die Zusammensetzung des (künftigen) Vorstands sowie für die zu wählenden Rechnungsprüfer unter Kontakthaltung mit dem Präsidenten zu beraten und einen Wahlvorschlag zu erstellen, wobei dem Präsidenten hinsichtlich einzelner Personen oder des Gesamtvorschlags ein Vetorecht zusteht. Der Hauptausschuss hat hierauf über Zustimmungs- oder Ablehnungsbekundungen in geheimer Form über diesen Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Hat der Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses erlangt, ist er der Hauptversammlung zur Abstimmung - gemäß der Wahlordnung - vorzulegen.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich und an eine Mitgliedschaft gebunden. Entschädigungen für Aufwendungen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit einem Vorstandsmitglied erwachsen, können nur in Ausnahmefällen durch Präsidiumsbeschluss gewährt werden.

§ 12. Leitungsorgan

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten, und der Hauptkassier, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind das Leitungsorgan. Sie führen gemeinsam die Geschäfte und vertreten den Verein.

§ 13 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und sämtlichen Zweigvereinsobmännern. Ist ein Zweigvereinsobmann verhindert, so wird er zunächst durch einen seiner gewählten

Stellvertreter bzw. im Fall dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Zweigvereinsleitung, den/das er tunlichst spätestens 14 Tage vorher dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben hat, vertreten.

- (2) Die Einladungen zum Hauptausschuss müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) ergehen. Zudem gilt die Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Steirischen Jagdschutzvereins „www.jagdschutzverein.at“ auch als gültige Form der Einladung.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt
 - a. Nominierung des Wahlmännerkomitees;
 - b. Erstellung eines Wahlvorschlags über die Zusammensetzung des Vorstands;
 - c. Vorschläge für die Wahl und Bestellung der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft zu machen;
 - d. über Anträge an die Steirische Landesjägerschaft zu beschließen;
 - e. die Gründung sowie die Zusammenlegung von Zweigvereinen zu genehmigen;
 - f. die Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu veranlassen;
 - g. über sonstige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu diskutieren.
- (4) Der Hauptausschuss ist nach Einberufung sämtlicher Mitglieder bei Anwesenheit eines Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und eines Drittels der übrigen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Hauptausschussmitglieder beschlussfähig, wobei auch Umlaufbeschlüsse möglich sind (Details dazu können in einer Geschäftsordnung geregelt werden). Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende enthält sich grundsätzlich der Stimme, bei Stimmengleichheit ist er jedoch stimmberechtigt, dann entscheidet seine Stimme.

§ 14 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses, den Delegierten der Zweigvereine sowie den Delegierten der direkten Mitglieder (die nach den Regeln der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung bestellt werden). Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich zugänglich. Ausschließlich zuvor Genannte sind teilnahmeberechtigt. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von jenem Stellvertreter geleitet, den er hierfür bestimmt. Der Versammlungsleiter kann zur Hauptversammlung Gäste zulassen. Neben den Mitgliedern des Hauptausschusses haben die Delegierten der Zweigvereine, und zwar je ein Delegierter für je angefangene 50 Mitglieder jedes Zweigvereins (laut

Mitgliederstandsmeldung vom 1.1. des betreffenden Jahres), das Stimmrecht. Die Delegierten des Zweigvereins werden alljährlich in dessen Jahresversammlung - unter Beachtung und Berücksichtigung einer allfälligen bereits erfolgten Nominierung durch einen anderen Zweigverein - durch den Zweigvereinsobmann bestimmt und sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich über E-Mail an die Landesgeschäftsstelle oder über Eintragung in das jeweilige Verzeichnis in der Mitgliederdatenbank bekanntzugeben.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung hat einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres stattzufinden. Ort, Zeit und Tagesordnung einer Hauptversammlung sind mindestens drei Wochen vorher allen Zweigvereinsobmännern bekannt zu geben.
- (3) Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes, vorgetragen durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Hauptkassiers über das abgelaufene Vereinsjahr, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Präsidiums und des Hauptkassiers;
 - c. Beschlussfassung über den vom Hauptkassier erstellten Voranschlag für das laufende Vereinsjahr;
 - d. Wahl des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer;
 - e. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Zweigvereinsanträge;
 - g. Satzungsänderungen;
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Hauptvereines.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung müssen zwei Wochen vorher in Schriftform (ausschließlich E-Mail) beim Leitungsorgan eingelangt sein.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können das Präsidium, der Vorstand, der Hauptausschuss, ein Zehntel der Mitglieder oder 20 Zweigvereinsobmänner verlangen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Präsidenten bzw. Vizepräsidenten bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig.

Ausgenommen hiervon ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, dafür bedarf es einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten.

- (7) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert Einstimmigkeit.

§ 15 Virtuelle Versammlung

Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Hauptversammlung können bei Bedarf virtuell durchgeführt werden, d.h. in einer Form, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit besteht, wobei es jedem Teilnehmer möglich sein muss, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne Teilnehmer, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so können die betroffenen Teilnehmer nur akustisch verbunden sein. Die Entscheidung, ob eine Sitzung virtuell durchgeführt werden soll und welche Technologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten. In der Einladung zur virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Wenn bei einer virtuell abgehaltenen Sitzung Anlass zu Zweifel an der Identität eines Teilnehmers besteht, so ist seine Identität auf geeignete Weise zu prüfen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Den von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses, die Vornahme von wiederholten Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Berichtes über die Rechnungsprüfung an die Hauptversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des Präsidiums und des Hauptkassiers. Sie haben das Recht der Einsicht in alle Belege und Wirtschaftsbücher des Vereines.
- (2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen.

- (3) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden vereinsintern endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der streitenden Teile wählt unter den Vorstandsmitgliedern je einen Schiedsrichter und diese einen Vorsitzenden. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so hat diesen der Präsident zu ernennen. Ist der Verein selbst Streitpartei, so macht der Antragsteller dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft, und der Vorstand macht innerhalb von vierzehn Tagen ein anderes Vereinsmitglied als weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb weiterer 14 Tage haben sich die beiden Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so entscheidet das Los.
- (2) Besteht der Streit zwischen einem Zweigverein und der Landesorganisation, so sind die Bestimmungen über das Schiedsgericht der Landesorganisation anzuwenden und ist ausschließlich das Schiedsgericht der Landesorganisation zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag von mindestens zwei Dritteln der Zweigvereine schriftlich eingebracht wurde und auf der Tagesordnung steht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten und Einstimmigkeit erforderlich. Die Hauptversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Steirischen Landesjägerschaft zu übergeben, mit der Auflage, die Mittel ausschließlich einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Übertragung des verbleibenden Vermögens auf einen neuen oder anderen Verein, der

ebenfalls begünstigte Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO verfolgt, beschließen, der dieses Vermögen dann ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Sollte die steirische Jägerschaft im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen.
- (3) Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.